

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 1 B 73/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]

2. der [REDACTED]

3. des [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: vietnamesisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 195/06BW09 SK -

g e g e n

die Stadt Salzgitter, Fachdienst Recht, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Duldung
- hier: Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - am 10. Mai 2006 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig eine Duldung zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Den Antragstellern und Klägern in dem Verfahren 1 A 72/06 wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen bewilligt.

Die Beiordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass kein höherer Vergütungsanspruch entsteht als bei einem im Bezirk des erkennenden Gerichts ansässigen Rechtsanwalt (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 3 ZPO).

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller sind vietnamesische Staatsangehörige. Die Antragstellerin zu 1. ist mit einem vietnamesischen Staatsangehörigen verheiratet, dessen Aufenthaltsort ihr seit sieben Jahren unbekannt ist. Neben den Antragstellern zu 2. und 3. ist sie Mutter eines weiteren, am 1. 2005 geborenen Kindes namens [REDACTED], welches die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Für dieses Kind, dessen Vaterschaft von seinem biologischen Erzeuger, dem deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] anerkannt wurde, hat das Familiengericht Salzgitter mit Beschluss vom 29.06.2005 (Az. 17 F 57/05 KI) festgestellt, dass der Ehemann der Antragstellerin zu 1. nicht der Vater ist. Das Sorgerecht für das Kind wird von der Antragstellerin zu 1. und dem Kindesvater gemeinsam ausgeübt.

Nachdem die Antragsgegnerin einen Abschiebehaftbefehl zur Aufenthaltsbeendigung der Antragsteller beantragt hatte, haben diese sich in die Obhut der [REDACTED] begeben. Da die Antragstellerin beabsichtigt, das Sorgerecht für [REDACTED]

ihre Tochter [REDACTED] im Bundesgebiet auszuüben und weder das Kind noch dessen Vater, die beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, bereit sind, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, hat die Antragstellerin für sich und die Antragsteller zu 2. und 3. durch den von ihnen beauftragten [REDACTED] am 09.11.2005 die Erteilung einer Duldung beantragt. Über diesen Antrag hat die Antragsgegnerin, der die vorgenannten Umstände unter Vorlage von Urkunden mitgeteilt worden waren, ohne Angabe von Gründen bis heute nicht entschieden.

Daraufhin haben die Antragsteller am 02.03.2006 den Verwaltungsrechtsweg beschritten und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihnen eine Duldung zu erteilen.

Die Antragsgegnerin hat sich trotz wiederholter schriftlicher und fernmündlicher Erinnerungen weder zur Sache eingelassen noch die erbetenen Verwaltungsvorgänge übersandt und auch keine Erklärung dazu abgegeben, warum ihr eine Stellungnahme oder Entscheidung nicht möglich ist.

II.

Den Antragstellern ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil die Sache aus den nachstehenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Kammer geht bei ihrer Entscheidung von der Richtigkeit der Angaben der Antragsteller aus, da diese von der Antragsgegnerin nicht bestritten wurden und Verwaltungsvorgänge, aus den sich Gegenteiliges ergeben könnte, von der Antragsgegnerin nicht vorgelegt wurden.

Dies zugrunde gelegt ist der Antrag zulässig.

Insbesondere steht ihm nicht entgegen, dass sich die Antragsteller nicht in der ihnen zugewiesenen Unterkunft, sondern den in Räumlichkeiten der [REDACTED] aufhalten. Die zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses beim sog. Untertauchen

entwickelte Rechtsprechung (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 13.04.1999 - 1 C 24.97, NJW 1999, 2608; OVG Weimar, Beschluss vom 02.07.1999 - 10 CE 99.968, NVwZ 2000 Beilage 1 S. 5; OVG Koblenz, Beschluss vom 13.04.2000 - 10 A 11740/98, NVwZ 2000 Beilage Nr. 9 S. 107) ist auf den hier vorliegenden Fall nicht übertragbar, da der Aufenthaltsort der Antragsteller bekannt ist und die Ausländerbehörde an Vollzugmaßnahmen nicht gehindert wäre.

Der statthafte Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierzu sind gemäß § 123 VwGO i. V. m. §§ 935, 936, 920 ZPO die Dringlichkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung (Anordnungsgrund) und das Bestehen des gefährdeten Rechts (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen.

Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist zu bejahen, weil die Antragsgegnerin durch die Beantragung eines Abschiebehaftbefehls zu erkennen gegeben hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen und den Antragstellern ein weiterer Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde nicht länger zuzumuten ist. Der Anordnungsanspruch folgt aus § 60a Abs. 2 AufenthG. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Ein rechtliches Abschiebungshindernis liegt hier darin begründet, dass die Tochter der Antragstellerin zu 1., [REDACTED] die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und weder sie noch der Kindesvater die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen bereit sind. Daher kann die Antragstellerin das ihr zustehende Sorgerecht nur im Bundesgebiet ausüben. Eine Trennung der familiären Gemeinschaft gegen ihren Willen würde gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 2 GG) verstoßen. Da der Aufenthalt der Antragstellerin zu 1. danach zu dulden ist, kann unter Berücksichtigung des Schutzes der Familie auch der Aufenthalt ihrer minderjährigen Kinder, der Antragsteller zu 2. und 3. nicht beendet werden, zumal der Aufenthalt des Vaters dieser Antragsteller unbekannt ist.

Soweit durch die stattgebende Entscheidung der Hauptsache im Ergebnis vorgegriffen wird, ist dies hier ausnahmsweise zulässig, weil sich der nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen effektive Rechtsschutz auf andere Weise nicht erreichen lässt und sein Ausbleiben zu unzumutbaren Nachteilen führen würde, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der

Hauptsache nicht mehr ausgleichen lassen. (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 21.02.2000 - 18 B 2497/98, InfAuslR 2001, 16). Die abzuwendenden Nachteile bestehen darin, dass die Antragsteller ohne die begehrte Duldung keine öffentlichen Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes erhalten und ihnen ein weiterer Aufenthalt in den Räumen der Kirchengemeinde nicht zuzumuten ist, zumal auch das Hauptsacheverfahren aus den genannten Gründen Aussicht auf Erfolg hat.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit es die Bewilligung von Prozesskostenhilfe betrifft, ist dieser Beschluss für die Beteiligten des Verfahrens unanfechtbar (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg